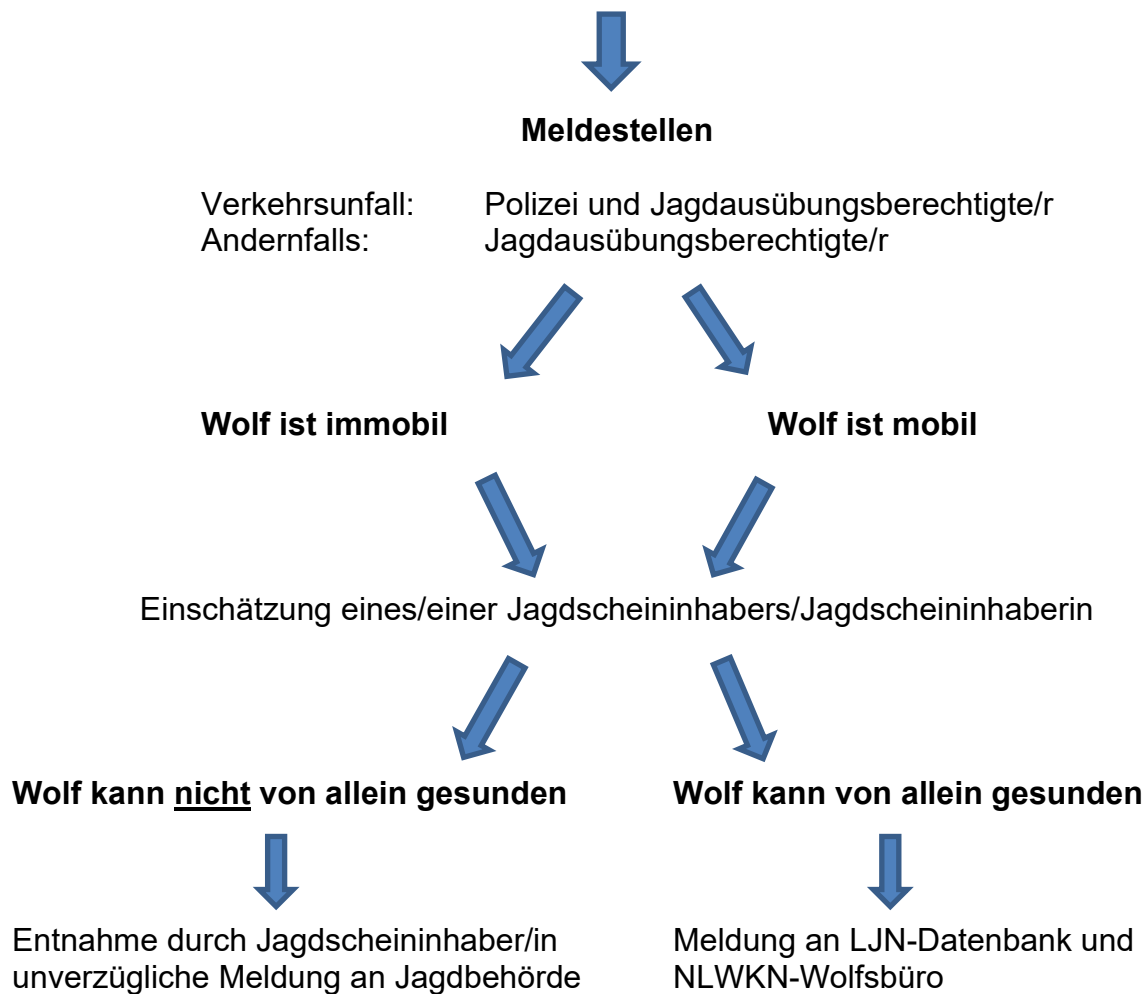


Sichtung eines kranken / verletzten Wolfs



Da der Wolf dem Jagdrecht unterliegt, wird er wie jedes andere Unfallwild behandelt, d.h. es ist ggf. eine **Nachsuche** erforderlich.

Die **Aneignung** des toten Wolfes durch Revierinhaberinnen und Revierinhaber ist möglich, es darf aber kein Handel getrieben werden.

Der/ die Jagdausübungsberechtigte hat die Untersuchung und **Probenentnahme** von dem toten Tier zu ermöglichen. Für das Monitoring vereinbart das NLWKN mit dem oder der Jagdausübungsberechtigten die DNA-Beprobung des Tieres. Dafür muss der Kadaver vorgehalten werden, muss aber nicht an Ort und Stelle bleiben. Eine Kühlmöglichkeit muss nicht vorgehalten werden. Das gleiche gilt für einen erlegten Wolf.

Durch Jagdausübungsberechtigte darf eine **Entsorgung** des Wolfskadavers erfolgen, nachdem eine Meldung an die Jagdbehörde erfolgt ist und eine Untersuchung/Beprobung erfolgt ist oder nicht erfolgen soll.

Nutztierrisse sind bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter der Telefonhotline **0511 3665 1500** zu melden.